

**Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0743/20**

Titel

Moratorium zu Straßenausbaubeiträgen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

**Kein Erlass und Versendung neuer Straßenausbaubeitragsbescheide  
Aussetzung des Vollzugs bereits erlassener Straßenausbaubeitragsbescheide**

Der Grundsatz der kommunalen Haushaltswirtschaft ist die stetige Sicherung der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben (§ 53 ThürKO). Diese Aufgaben können die Kommunen nur erfüllen, wenn ausreichend finanzielle, sachliche und personelle Mittel zu jeder Zeit zur Verfügung stehen.

Die finanziellen Spielräume der Landeshauptstadt Erfurt sind in dieser gegenwärtigen rezessiven Phase durch die u. a. stark rückläufigen Gewerbesteuern, den Ausfall von Gebühren und Entgelten, Mehrausgaben im Sozialbereich, zusätzlichen Kosten für die Krisenbewältigung und Pandemiefolgebmaßnahmen sowie den erhöhten Anforderungen zur Liquiditätssicherung sehr eng begrenzt.

Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden (einnahme- und ausgabeseitig). Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gilt für die Planung und Haushaltsdurchführung. Die Pflicht zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln ergibt sich aus dem Umgang mit fremden (der Allgemeinheit, den Gemeindeangehörigen "gehörenden") Zahlungsmitteln und Vermögen.

Beide Grundsätze sind gemeinsam zu werten. Dazu gehört die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und die Unterlassung aller Ausgaben, die nicht durch dringende öffentliche Zwecke gerechtfertigt sind.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann auch nicht mit dem Hinweis auf konjunkturpolitische Maßnahmen außer Acht gelassen werden.

Unter Berücksichtigung dieser strengen haushalterischen Gegebenheiten muss ein Verzicht auf den Erlass und die Versendung neuer Straßenausbaubeitragsbescheide sowie die Aussetzung des Vollzugs bereits erlassener Straßenausbaubeitragsbescheide abgelehnt werden.

Die Stadtverwaltung Erfurt wird daher, auch zur Einhaltung von Verjährungsfristen, weiterhin Beitragsbescheide erlassen. Allerdings könnte die in § 10 der Straßenausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) festgesetzte Fälligkeitsfrist (ein Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides) variabel gestaltet werden. Der Stadtrat sollte darüber entscheiden, auf welchen Zeitraum nach Bescheiderstellung die Fälligkeit der Forderung zu stellen wäre. Des Weiteren eröffnet die DA 2.03/09 über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln verschiedene Möglichkeiten der Stundung / Ratenzahlung, welche im Rahmen von Einzelfallprüfungen ausgeschöpft werden können.

**Ruhestellung von laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren gegen  
Straßenausbaubeitragsbescheide, soweit die Widerspruchsführer und Kläger zustimmen**

Widersprüche, die gegen einen Beitragsbescheid erhoben werden, haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Daher müssen Beitragsforderungen fristgemäß entrichtet werden. Sollte eine fristgerechte Zahlung der Beitragsforderung nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, auf Antrag, Stundung oder Ratenzahlung zu gewähren.

Das Beitragsrecht sieht in § 7 b Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) eine Reihe von Stundungsmaßnahmen vor, die zum Teil ohne Vorliegen besonderer Härten angewendet werden können.

Eine Ruhestellung von laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren scheidet daher aus, zumal hier auch die Eigenständigkeit der Entscheidungsbefugnis im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. die Verwaltungsgerichte zu beachten ist.

### **Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen säumige Beitragszahler**

Gemäß der in der DBOB vom 23.03.2020 bestätigten Arbeitsanweisung zur DA 2.03/09 (DS 0664/20) bleibt das Mahn- und Vollstreckungsverfahren der Stadtkasse bis zum 31.10.2020 aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt. Unter den Geltungsbereich vorgenannter Arbeitsanweisung fallen auch öffentlich-rechtliche Forderungen aus Straßenausbaubeiträgen. Insofern wurde das Moratorium hinsichtlich der Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen säumige Beitragszahler durch die Verwaltung bereits umgesetzt.

Aufgrund der gesamten Ausführungen kann seitens der Verwaltung nicht empfohlen werden, der Vorlage zu folgen.

Anlagen

gez. Dipl.Ing. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

29.04.2020

Datum